



SCHULFERIEN und ABWESENHEIT

- Grundsätzlich sind die gesetzlichen Bestimmungen (Volksschulgesetz Art. 27) und die Ferienordnung einzuhalten.
- Die Feriendaten sind der aktuellen Ferienordnung, welche jeweils auch im Amtsanzeiger und auf der Schulwebseite publiziert wird zu entnehmen.
- Die Eltern sind berechtigt, ihre Kinder nach vorgängiger Benachrichtigung der Schule während höchstens fünf Halbtagen pro Schuljahr nicht zur Schule zu schicken.
- Die Schulleitung kann in begründeten Fällen Schülerinnen und Schüler teilweise oder vorübergehend ganz vom Schulbesuch befreien. Für außerordentliche Dispensationen muss ein schriftliches Gesuch an die Schulleitung geschrieben werden.
- Gesuche für solche Abwesenheiten (vor allem früherer Ferienantritt oder späterer Ferienrückkehr) sind spätestens vier Wochen vor Abwesenheitsbeginn an die Klassenlehrkraft zuhanden der Schulleitung schriftlich einzureichen. Sie sind zu begründen und zu belegen.
- Die Eltern sind dafür besorgt, in Zusammenarbeit mit der zuständigen Lehrkraft, dass der verpasste Unterrichtsstoff aufgearbeitet wird. Es besteht kein Anspruch auf Nachholunterricht im Rahmen der Schule. Die Eltern informieren sich rechtzeitig bei der Lehrkraft.